
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Warnow II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 3

Statusberichte

(Umfang 11 Seiten inkl. Deckblatt)


Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Sonderstatusbericht.....	3
2.1	Meldungen außerplanmäßiger Veränderungen des Verkehrsangebotes nach Ereigniseintritt	3
	2.1.1 Besondere Ereignisse	3
	2.1.2 Betriebsstörungen.....	4
2.2	Rechtzeitige Meldungen planbarer Veränderungen des Verkehrsangebotes, die von dem EVU oder Dritten veranlasst wurden	4
3	Kleiner Statusbericht.....	4
3.1	Zugausfälle und gefahrene Ersatzverkehre (wöchentlich)	5
3.2	Pünktlichkeit (wöchentlich).....	5
3.3	Fahrzeugeinsatz (wöchentlich)	6
3.4	Zugbegleitereinsatz (monatlich) / Prüfdienst.....	6
3.5	Vertriebsstörungen (monatlich).....	6
3.6	Fahrgeldeinnahmen aus Beförderungsentgelten (monatlich)	6
4	Jahresschlussabrechnung (Großer Statusbericht).....	7
5	Fahrgastzählungen	9
5.1	Planmäßige Fahrgastzählungen	9
5.2	Kleine Fahrgastzählungen	10
6	Sonstige Meldungen	11
6.1	Infrastrukturkostenprognose	11
6.2	Marketingplan	11
6.3	Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen	11
6.4	Freifahrten	11
6.5	Erlösprognose.....	11
6.6	Weitere Ausgleichsleistungen.....	11

Anhänge

- Teil I** Berichtsvorlagen (getrennt für E- und H-Netz)
- Teil II** Erlöse, Abweichungen Vertrieb, Ausgleichsleistungen
(Verbunderlöse VVW gesonderte Datei = Anhang II VVW)

1 Vorbemerkungen

Das EVU hat einen standardisierten elektronischen Datenimport zu gewährleisten, der mit marktüblicher Software im csv-Format zu realisieren ist. Einzelheiten zu den vom EVU zu liefernden Berichten sind den folgenden Absätzen dargestellt. Sofern sich Berichtsdatenformate (siehe  **Anhang I (Berichtsvorlagen) und Anhang II (Erlöse, Abweichungen Vertrieb, Ausgleichsleistungen)** zu Anlage 3) ändern oder nicht definiert sind, werden sich das EVU und die VMV gesondert verständigen. Die Vertragspartner vereinbaren, das Berichtswesen bei Bedarf einvernehmlich weiter zu entwickeln.

Absehbare und nicht absehbare betriebliche Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Fahrplan müssen der VMV nach Kenntnisnahme durch das EVU bekannt gegeben werden. Die fristgerechte Dokumentation des Vertragsgeschehens liegt im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien. Um diesen Zielen gerecht zu werden, gibt es die im Folgenden geregelten Kommunikationswege zwischen dem EVU und der VMV. Die VMV kann darüber hinaus weitere Kommunikationswege in Abstimmung mit dem EVU festlegen.

2 Sonderstatusbericht

2.1 Meldungen außerplanmäßiger Veränderungen des Verkehrsangebotes nach Ereigniseintritt

In den unter 2.1.1 und 2.1.2 aufgeführten Fällen hat das EVU der VMV einen Sonderstatusbericht zu übermitteln. Die Meldungen zu 2.1.1 und 2.1.2 müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Zeitpunkt, Zugnummer, Ursache (soweit bekannt) des Ereignisses,
- Auswirkungen auf den Zugbetrieb, vorgesehene Ersatzmaßnahmen.

2.1.1 Besondere Ereignisse

Das EVU unterrichtet die VMV unverzüglich über die nachstehenden besonderen Ereignisse im Betriebsablauf des EVU per E-Mail an info@vmv-mbh.de:

- jeden Unfall, der den planmäßigen Betriebsablauf einschränkt oder behindert, gegebenenfalls mit Angaben zu Personenschäden,
- verbrecherische Anschläge und vorsätzliche Gefährdungen (z. B. Schießen auf Züge, Eingriffe in die Signaleinrichtungen, Hindernisse auf Bahnkörpern, Anschläge gegen Menschen auf Bahngelände, Brandstiftungen),
- festgestellte Schäden an Vertriebsanlagen, Stationen und Bahnanlagen,

- witterungsbedingte Schäden an vertragsgegenständlichen Fahrzeugen durch Naturereignisse, z.B. Sturm, Blitzschlag oder Überschwemmung.

2.1.2 Betriebsstörungen

Das EVU unterrichtet die VMV unverzüglich per E-Mail an info@vmv-mbh.de über die folgenden Betriebsstörungen:

- Zugausfälle,
- technische Störungen (Leit- und Sicherungstechnik, Fahrzeuge, etc.),
- Einstellungen oder Teileinstellungen von Linien oder Linienabschnitten,
- Einrichtung von Ersatzverkehren (BNV, etc.),
- hohes Fahrgastaufkommen mit Auswirkungen auf den Betriebsablauf.

2.2 Rechtzeitige Meldungen planbarer Veränderungen des Verkehrsangebotes, die von dem EVU oder Dritten veranlasst wurden

Das EVU sendet der VMV – vorzugsweise bilateral per E-Mail – für die verkehrsvertraglichen Abstimmungen im Zuge des Planungsprozesses der Maßnahmen eine Übersicht der Veränderungen, die für vertraglich vereinbarte Leistungen geplant sind. Außerdem wird darüber informiert, ob und welche Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Sind von den geplanten Veränderungen Verknüpfungen mit anderen ÖPNV-Angeboten betroffen, so unterrichtet das EVU neben den jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen unverzüglich auch die jeweils betroffenen Aufgabenträger des ÖPNV. Im Verkehrsgebiet des Verkehrsverbundes Warnow kann sich das EVU hierzu der den Verbund tragenden Gesellschaft – derzeit der Verkehrsverbund Warnow GmbH – bedienen.

3 Kleiner Statusbericht

Das EVU ist verpflichtet, die einzelnen Berichtsteile des Kleinen Statusberichtes (☞ **Punkte 3.1 bis 3.6**) der VMV in elektronischer Form per E-Mail (Adresse wird von der VMV benannt) im Excel-Format zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden durch das EVU einzelne Berichtsteile (☞ **Anhang I zu Anlage 3**) als Importdatei auf einen FTP-Server im csv-Format hochgeladen (Zugangadresse wird von der VMV benannt). Einzelheiten sind den folgenden Absätzen zu entnehmen.

Anpassungen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen der Berichtsvorlagen sind nur mit Zustimmung der VMV möglich, soweit sie nicht die Anwendung der Abrechnungssoftware IVU.control behindern. Das EVU muss in der Lage sein, mit dem aktuellen Software-Stand von IVU.control arbeiten zu können. Die VMV behält sich grundsätzlich

das Recht vor, das Abrechnungssystem auf Kosten des Landes wechseln zu können.

Die **wöchentlich vorzulegenden Berichtsteile** werden der VMV durch das EVU dienstags für die vorangegangene Woche übergeben. Fällt der Dienstag auf einen gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern, ist die Berichtspflicht am darauffolgenden Werktag zu erfüllen. Sollte das EVU weitere Teilnetze in Mecklenburg-Vorpommern betreiben, so sind die zu übermittelnden Daten der jeweiligen Berichtsteile für das hiesige Teilnetz zu filtern. Weitere Einzelheiten enthalten die ☞ **Punkte 3.1 bis 3.3**.

Die **monatlich vorzulegenden Berichtsteile** werden der VMV durch das EVU bis zum 15. des Monats für den Vormonat übergeben. Fällt der 15. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern, ist die Berichtspflicht am darauffolgenden Werktag zu erfüllen. Sollte das EVU weitere Teilnetze in Mecklenburg-Vorpommern betreiben, so sind die zu übermittelnden Daten der jeweiligen Berichtsteile für das hiesige Teilnetz zu filtern. Die VMV behält sich während der Vertragslaufzeit vor, diese Berichte in das Abrechnungssystem IVU.control zu integrieren. Gegebenenfalls sind dann diese Berichte für die Systemintegration anzupassen. Weitere Einzelheiten enthalten die ☞ **Punkte 3.4 bis 3.6**.

3.1 Zugausfälle und gefahrene Ersatzverkehre (wöchentlich)

Das EVU ist verpflichtet, die Daten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server hochzuladen, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (Berichtsvorlage „Zugausfälle – Importdatei für ftp-Server“, vgl. ☞ **Anhang I zu Anlage 3**).

Dabei hat das EVU eine zügennaue Übersicht zu Abweichungen vom bestellten Leistungsumfang (Zugausfälle), deren Ursachen und Ersatzmaßnahmen (BNV, SEV) hochzuladen und zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage „Zugausfälle und gefahrene Ersatzverkehre“ (☞ **Anhang I zu Anlage 3**) zu übergeben. Die Ursachencodierung ist dort zu entnehmen.

3.2 Pünktlichkeit (wöchentlich)

Das EVU ist verpflichtet, die Daten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server hochzuladen, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (Berichtsvorlage „Pünktlichkeit – Importdatei für ftp-Server“, vgl. ☞ **Anhang I zu Anlage 3**). Zur Generierung der Daten ist nach ☞ **Anlage 2 Punkt 1.2** zu verfahren.

Die Daten sind zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage „Pünktlichkeit“ (☞ **Anhang I zu Anlage 3**) zu übergeben. Die Ursachencodierung ist dort zu entnehmen.

3.3 Fahrzeugeinsatz (wöchentlich)

Das EVU übermittelt eine zuggenaue Übersicht zu den tatsächlich realisierten Fahrzeugeinsätzen einschließlich aller Abweichungen und Fahrzeugmängel. Die zu verwendenden Codierungen sind dem Fahrzeugmängelkatalog (☞ **Anhang V zu Anlage 4**) zu entnehmen.

Das EVU ist verpflichtet, die Daten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server hochzuladen, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (Berichtsvorlage „Fahrzeugeinsatz – Importdatei für ftp-Server“, vgl. ☞ **Anhang I zu Anlage 3**).

Die Übersicht zu den Fahrzeugeinsätzen ist zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage „Fahrzeugeinsatz“ (☞ **Anhang I zu Anlage 3**) zu übergeben.

3.4 Zugbegleitereinsatz (monatlich) / Prüfdienst

Das EVU übermittelt eine zugbezogene Übersicht zur fehlenden Besetzung von Zügen mit Zugbegleitern, soweit eine Besetzung mit Zugbegleitern gefordert ist. Die Übersicht ist der VMV entsprechend der „Berichtsvorlage Kundenbetreuung“ (☞ **Anhang I zu Anlage 3**) per E-Mail zu übergeben.

Zum Prüfdienst werden dem Land auf Anfrage der Umfang der nachgefragten Einsätze und Kontrollzeiträume mitgeteilt.

3.5 Vertriebsstörungen (monatlich)

Das EVU übermittelt eine Übersicht über Leistungsstörungen beim Vertrieb von Fahrausweisen nach ☞ **Anlage 6**. Die Übersicht ist der VMV entsprechend der „Berichtsvorlage Vertrieb/Vertriebsstörungen nach Anlage 6“ (☞ **Anhang II zu Anlage 3**) per E-Mail zu übergeben.

3.6 Fahrgeldeinnahmen aus Beförderungsentgelten (monatlich)

Das EVU übermittelt eine Übersicht zu den Einnahmen aus Beförderungsentgelten. Die Übersicht ist der VMV entsprechend der „Berichtsvorlage Abrechnung der Erlöse“ (☞ **Anhang II zu Anlage 3**) per E-Mail zu übergeben. Die genannten Berichtsvorlagen stellen Entwürfe dar, die rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme insbesondere hinsichtlich der vom EVU anzuwendenden Tarifangebote angepasst werden. VMV und EVU stimmen die Anpassung der Berichtsvorlagen untereinander ab.

Das EVU zeigt alle im vorangegangenen Monat erzielten Einnahmen aus Beförderungsentgelten nach ☞ **VV § 27 Abs. 4** an. Soweit es sich dabei um Einnahmen nach dem Verbundtarif des VVW handelt, werden der VMV eigene Einnahmemeldungen nach ☞ **Anhang II VVW zu Anlage 3** über die VVW GmbH vorgelegt. Das

EVU ist nach diesem Verkehrsvertrag verpflichtet, die Vorlage der Einnahmemeldungen durch die VVW GmbH für die nach diesem Verkehrsvertrag zu erbringenden Verkehrsleistungen zu veranlassen. Sollte die Vorlage der Einnahmemeldungen durch die VVW GmbH aus Gründen, die nicht dem EVU zuzurechnen sind, unmöglich sein, obliegt die Verpflichtung zur Vorlage der Einnahmemeldungen nach ☞ **Anhang II VVW zu Anlage 3** direkt dem EVU.

Insbesondere im Rahmen der jährlichen Vorlage der Erlösprognose nach ☞ **VV § 27 Abs. 6** behält sich die VMV eine Anpassung der Berichtsvorlage für das Folgejahr vor.

4 Jahresschlussabrechnung (Großer Statusbericht)

Das EVU ist gemäß ☞ **VV § 32** verpflichtet, der VMV bis zum 15. Juli des Folgejahres eine Jahresschlussabrechnung vorzulegen. Diese muss die folgenden Jahresübersichten enthalten:

- bestellte Verkehrsleistungen (nach ☞ **VV Anlage 1, Jahresblatt**),
- Übersicht zu den ausgefallenen Zugkilometern einschließlich der sich daraus ergebenden Minderungsbeträge aus Nichtleistungen nach ☞ **VV § 22 Abs. 1**, den erbrachten Leistungen im BNV/SEV sowie eventuell zusätzlich durchgeführten Verkehrsleistungen,
- testierte Einnahmen des Jahres sowie festgestellte Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung (☞ **VV § 27 Abs. 4**)
(Fahrausweiserlöse insbesondere einschließlich Erlösanteilen aus Gemeinschaftsangeboten, Nettobeträge ohne Steuern), das EVU hat dabei alle im Kalenderjahr erzielten Fahrausweiserlöse entsprechend der Berichtsvorlage Erlöse im ☞ **Anhang II/II VVW zu Anlage 3** aufgeschlüsselt anzuzeigen, weiterhin sind gezahlte/erhaltene Provisionen entsprechend der Berichtsvorlage Erlöse im ☞ **Anhang II/II VVW zu Anlage 3** darzustellen,
- Rechnungen oder Leistungsnachweise der Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von ☞ **VV § 28 Abs. 12**,
- Übersicht über alle Schlechtleistungen und die sich daraus ergebenden Minderungsbeträge nach ☞ **VV § 23**,
- Übersicht über eventuelle weitere Ausgleichsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. Zuwendungen oder Fördermittel Dritter nach den Regelungen des ☞ **VV § 30**,
- von der VMV bereits erhaltene Abschlagszahlungen für das Abrechnungsjahr,
- Übersicht über die aus dem vorgegebenen Budget realisierten Marketingmaßnahmen und Abgleich mit dem Marketingplan; auf Anforderung der VMV inklusive Rechnungsnachweis zu einzelnen Marketingmaßnahmen,

- in Vertragsjahren, in denen eine Verkehrserhebung nach **☞ VV Anlage 7** stattfindet, Vorlage der Rechnungsnachweise zur durchgeführten Verkehrserhebung,
- in Vertragsjahren, in eine positive Entwicklung der Verkehrsnachfrage gemäß **☞ VV Anlage 7, Punkt 4 Nachfrageanreiz** vorliegt, eine Aufstellung über die erreichten Pkm-Werte einschließlich der daraus ableitbaren Bonuszahlung,
- Nachweise zu den gemäß **☞ LB KP 100** geschuldeten Fremdsprachenkenntnissen des mit den Fahrgästen in Kontakt stehendes Personals, welche Personale zu welchem Zeitpunkt an den Schulungen teilgenommen haben, der Aufgabenträger behält sich vor, diese Angaben zu überprüfen und zu Kontrollzwecken an Schulungen teilzunehmen.

Zum Abrechnungsprozedere werden folgende Erläuterungen gegeben:

- Die Erstellung der Jahresschlussabrechnung erfolgt wechselseitig unter Einbezug beider Vertragspartner. Für die Einreichung der Jahresschlussabrechnung ist im ersten Schritt das EVU verantwortlich, indem es bei der VMV die oben genannten Berichte in einer Abrechnung zusammenfasst.
- Die VMV prüft im zweiten Schritt die vom EVU vorgelegten Angaben auf Plausibilität und Vollständigkeit. Weiterhin legt die VMV unter Berücksichtigung der Angaben des EVU abschließend fest:
 - Zuschussminderungen nach **☞ VV §§ 22, 23** aufgrund von Nicht- und Schlechtleistungen,
 - Vertragsstrafen nach **☞ VV § 24**,
 - Infrastrukturentgelte nach IVU.control (Die Infrastrukturentgelte werden mit dem Programm IVU.control ausgewertet und dargestellt. Dort sind die Fahrpläne sowie Ausfälle hinterlegt. Anhand eines Soll-Ist-Datenvergleichs über die Software werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ermittelt. Zur Plausibilitätskontrolle sind vom EVU einerseits von der VMV hinterfragte Datenlücken/Datenfehler aufzuklären und andererseits die Leistungsnachweise über die Nutzung von Schienenwegen und Stationen an die VMV zu übergeben).
- Zusammenfassende Darstellung der testierten Erlöse (differenziert nach E- und H-Netz analog Darstellung in der Prognose **☞ Anlage 3 Anhang II**) auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers ausgehend von den Monatsmeldungen gemäß **☞ Anlage 3, Anhang II/II VVW** abgegrenzt auf das Vertragsjahr.
- Die VMV berechnet schrittweise anhand aller Angaben den an das EVU zu zahlenden Zuschuss für das Vertragsjahr.
- Zur Ermittlung etwaiger Über- oder Unterzahlungen werden die bereits vom Land geleisteten Abschlagszahlungen mit dem Ausgleichsanspruch des EVU abgeglichen.

- Das EVU prüft seinerseits die von der VMV ergänzte und gegebenenfalls korrigierte Jahresschlussabrechnung und übergibt diese nach Prüfung beider Seiten innerhalb von vier Wochen auf eigene Kosten an einen Wirtschaftsprüfer. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe von prüffähigen Unterlagen an den Wirtschaftsprüfer hat das Prüfergebnis des Wirtschaftsprüfers vorzuliegen. Die VMV ist über den Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen an den Wirtschaftsprüfer in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich daraus Über- oder Unterzahlungen, werden diese nach **☞ VV § 32 Abs. 2** dem EVU von der VMV gesondert in Rechnung gestellt bzw. gesondert an dieses ausgezahlt. Eine Verzinsung von Ansprüchen erfolgt nicht.

Für das Jahr 2024 (anteilige Tage im Dezember ab Fahrplanwechsel) erfolgt keine gesonderte Jahresschlussabrechnung. Die Abrechnung dieses Leistungszeitraumes inklusive der Nachweise für das Eröffnungsereignis gemäß **☞ LB KP137** erfolgt gemeinsam mit der Jahresschlussabrechnung für das erste volle Betriebsjahr (Jahr 2025). Können bestimmte Nachweise ohne Verschulden des EVU nicht fristgerecht erbracht werden, behält sich die VMV das Recht vor, eine vorläufige Jahresschlussabrechnung zu verlangen.

5 Fahrgastzählungen

5.1 Planmäßige Fahrgastzählungen

Das EVU hat während der Vertragslaufzeit regelmäßig entsprechend **☞ LB Punkt 4.6.4.1** die Verkehrsnachfrage zu erfassen und nach den folgenden Vorgaben bereit zu stellen. Die vertraglichen Regelfahrzeuge verfügen serienmäßig über automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS). Bei Inbetriebnahme dieses Ausstattungsmerkmals wird eine Zertifizierung der Zähltechnik vorausgesetzt. Soweit einsatzfähige AFZS-Fahrzeuge zur Verfügung stehen, ist AFZS-Technik einzusetzen (**☞ LB Punkt 4.3.5**).

Das EVU lädt die schnittstellentauglichen Fahrgastzählungen in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server hoch, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (**☞ Anhang I zu Anlage 3**). Sollte das EVU neben diesem auch andere Teilnetze in Mecklenburg-Vorpommern betreiben, so sind die Erhebungsdaten für das entsprechende vertragsgegenständliche Teilnetz zu filtern.

Das Bereitstellungsintervall legt die VMV im Einzelfall der jeweiligen Erhebung fest.

Manuell ist – soweit automatisiert nicht möglich – eine Totalerhebung in den Fahrzeugen wie folgt vorzunehmen:

- Erfassung der Fahrgastnachfrage für jede Zugfahrt in jeder der folgenden Tagesgruppen:
 - Montag
 - Dienstag – Donnerstag
 - Freitag
 - Samstag
 - Sonntag
- Sofern die Erfassung im Einzelfall nicht möglich ist oder es sich eindeutig um Ausreißerwerte handelt, werden diese Daten nicht berücksichtigt. Es müssen aber repräsentative Aussagen möglich sein, d. h. es muss jede Zugfahrt in jeder Tagesgruppe und jedem Erhebungszeitraum wenigstens einmal erfasst sein.
- Vorgabe der folgenden zwei Erhebungszeiträume, für die jeweils eine zuggenaue und tagesgruppenspezifische Aufarbeitung der Daten zu erfolgen hat:
 - Januar – Juni (kleiner Fahrplanwechsel)
 - Juni – Dezember (Fahrplanwechsel)
- Folgende Informationen sind der VMV nach einer fachgerechten Aufarbeitung der Nachfragedaten durch das EVU je Erhebungszeitraum und Fahrt spätestens im Rahmen der Jahresschlussabrechnung zu übergeben:
 - durchschnittliche Anzahl der Einsteiger je Zugangsstelle,
 - durchschnittliche Anzahl der Aussteiger je Zugangsstelle,
 - Besetzung mit Fahrgästen je Streckenabschnitt,
 - Verkehrsnachfrage in Personenkilometern je Erhebungszeitraum,
 - Hochrechnung der jährlichen Verkehrsnachfrage in Personenkilometern.

Beim Einsatz von AFZS sind die Daten (Ein- und Aussteiger je Zug und Zugangsstelle) tagesscharf pro Monat zu erfassen. Eine Hochrechnung der Daten entfällt.

5.2 Kleine Fahrgastzählungen

Die kleinen Fahrgastzählungen (Kleine Zählung) dienen der Befriedigung von kurzfristigen Informationsbedürfnissen des Auftraggebers hinsichtlich der Verkehrsnachfrage auf ausgewählten Linien bzw. Linienabschnitten für einen begrenzten und konkret benannten Zeitraum. Die "Kleine Zählung" wird stets manuell vorgenommen und mit den automatisiert erhobenen Daten - soweit vorhanden - angereichert. Eine Hochrechnung der Zähldaten entfällt. Die Zähldaten sind dem Auftraggeber spätestens am zweiten Werktag nach Abschluss des Erhebungszeitraums per E-Mail (Adresse wird von der VMV benannt) in Form einer Excel-Tabelle zu übermitteln. Ein Datenimport auf den ftp-Server des Auftraggebers entfällt. Die Zähldaten umfassen neben den Stammdaten des jeweiligen Zuges die Zahl der Ein- und Aussteiger an den Zugangsstellen sowie die Besetzung der Züge zwischen den Zugangsstellen. Die Zählung differenziert nach Personen und Fahrrädern. Besonderheiten im Zuglauf (insbesondere Verspätungen, nicht oder zusätzlich gewährte bzw. erreichte Anschlüsse, Witterung) sind auszuweisen.

Weitere Einzelheiten zur Datenübergabe und spezielle Erweiterungen der Berichtsvorlagen legt die VMV nach Systemtests mit dem EVU rechtzeitig vor Start der regelmäßigen Zählungen fest.

Während der Vertragslaufzeit erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Vertragsparteien, auf welche Art und Weise in Abhängigkeit der Fahrzeugverfügbarkeiten gemäß **☞ VV Anlage 4** die Zählbarkeit sichergestellt werden kann.

6 Sonstige Meldungen

6.1 Infrastrukturkostenprognose

Das EVU ist nach **☞ VV § 8 Abs. 6** zur Vorlage einer Prognose der Infrastrukturkosten verpflichtet.

6.2 Marketingplan

Das EVU ist nach **☞ LB Punkt 4.7.2** zur Vorlage eines Marketingplanes für das Folgejahr verpflichtet.

6.3 Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen

Das EVU hat nach **☞ LB Punkt 4.3.7.2** für den gesamten vertraglichen Fahrzeugpark eine Planungsübersicht über die zeitliche Abfolge der Hauptuntersuchungen (HU-Kalender) im jeweiligen Folgejahr vorzulegen.

6.4 Freifahrten

Die gewährten Freifahrten (FDE und eigene Freifahrten) sind entsprechend **☞ VV Anlage 3, Anhang II** (Berichtsvorlage Fahrgeldeinnahmen) zu melden.

6.5 Erlösprognose

Das EVU ist nach **☞ VV § 27 Abs. 6** zur Vorlage einer Erlösprognose verpflichtet.

6.6 Weitere Ausgleichsleistungen

Das EVU ist nach **☞ VV § 30** zur Meldung von gesetzlichen Ausgleichsleistungen, Zuwendungen und Fördermitteln verpflichtet.